



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

21.02.2019

Nr. 9 / S. 1

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen (Nikolausmarkt)
in der Sennegeemeinde Hövelhof
vom 21.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018.) in der geltenden Fassung wird von der Sennegeemeinde Hövelhof als örtlicher Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Sennegeemeinde Hövelhof vom 14.02.2019 für die Sennegeemeinde Hövelhof folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Nikolausmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortskern Hövelhof anlässlich der jährlich jeweils am Wochenende des zweiten Advents stattfindenden Veranstaltung „Nikolausmarkt“ am Sonntag der Veranstaltung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
Sollte die Veranstaltung auf einen der in § 6 Abs. 5 LÖG NRW aufgeführten Tage fallen, ist die Regelung gegenstandslos.
- (2) Der Ortskern im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2 - Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag in dem konkreten Zusammenhang mit der in dieser Verordnung bezeichneten Veranstaltung geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

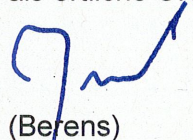
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 - Inkrafttreten

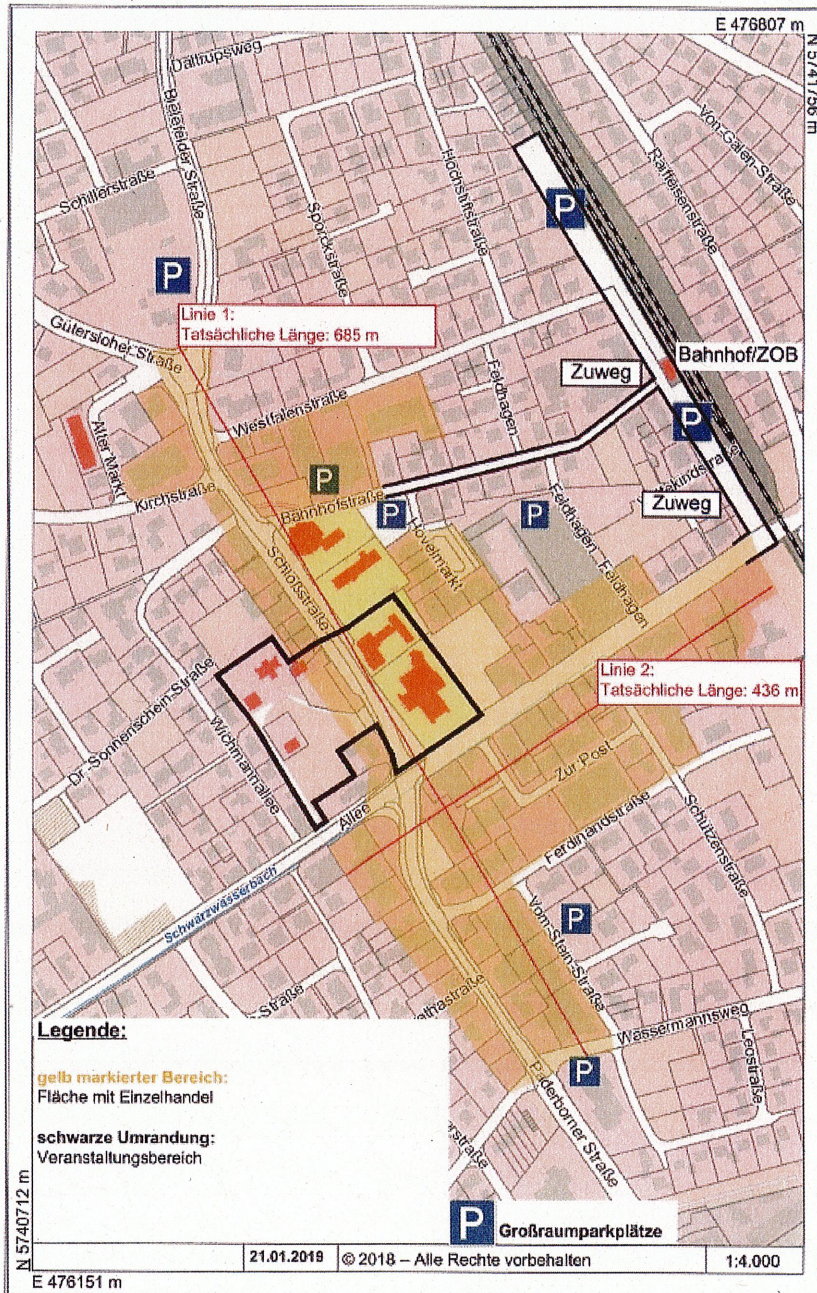
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof in Kraft.

Hövelhof, den 21.02.2019

Sennegemeinde Hövelhof
als örtliche Ordnungsbehörde


(Berens)
Bürgermeister
Anlage:

Nikolausmarkt



Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.